Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 76-77

Artikel: Beantwortung der Preisfrage des Vorstandes der schweizerischen

Militärgesellschaft durch Herrn Kommandant Müller

Autor: Müller

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92684

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweig. Militargeitschrift XXIV. Jahrgang.

Bafel, 27. Sept.

IV. Jahrgang. 1858.

Nr. 76 u. 77.

Die ichweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Woche, jeweilen Montage unt Donnerstage Abende. Der Preis bis Ende 1858 ift franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werben direct an die Berlagshandlung "die Schweig-hauser'sche Verlagsbuchhandlung in Pasel" abressirt, der Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Berantwortliche Redaktion: Sans Wieland Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Wilitärzeitung werden zu jeder Beit angenommen; man muß sich deßhalb an das nächstgelegene Bostamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath auszeicht, nachgeliefert.

Beantwortung der Preisfrage des Vorstandes der schweizerischen Militärgesellschaft durch Herrn Kommandant Müller.

(Schluß.)

Am dritten Urbungstage der Bataillonsschule ift die Mannschaft mit Exerzirpatronen (etwa 10 Stud per Mann) zu verschen, um ihr ein möglichst dem wirklichen Gesecht entsprechendes Bild zu gewähren und sie an Achtsamkeit auf die Kommandos troß dem Plänklerseuer und dem bisher noch nicht geübten Schießen in größeren Abtheilungen zu gewöhnen.

Bur Beförderung des militärischen Wiffens und der wünschenswerthen Fortbildung der Offiziere find an den Nachmittagen wiederholt Borpofien-aufstellungen in verschiedenem Terrain zu nehmen und können dieselben am Schluß der Uebungen durch eine den Feind martirende Abtheilung (z. B. die beiden Fägerfompagnten) angeriffen werden.

Der 25. Schultag ift für eine größere Marschund Gesechtsübung (namentlich im Lofalgesecht) verbunden mit Marschsicherheits- und Feldwachz dienst zu verwenden. (Es wird im Freien abgesocht.) Für diese Uebung hat das Bataillon ebenfalls Batronen zu fassen. Derselben hat eine Resognoszirung des Gesechtsseldes durch die Stabsosstziren und diejenigen jüngeren Offiziere vorauszugehen, welche als Uspiranten Unterricht im Resognosziren gehabt haben. Es werden theils Croquis der Gegend entworsen und eingereicht, theils Berichte über den Berlauf des Gesechtes (Resationen) erstattet.

Der Bormittag des 26. Schultages wird zu einer Repetition der Soldaten- und B. und R.-Schule (erftere durch die jüngeren Offiziere und alteren Un-

teroffiziere, lettere durch die hauptleute fommandirt), der Nachmittag zur Wiederholung der Bataillonsschule verwendet.

Nuch der 27. Schultag ift für eine allgemeine Repetition des mährend der Schule Geübten bestimmt Der eidg. Inspektor des betreffenden Kantons, welcher muthmaßlich mährend der letten Schultage zur Inspektion anwesend sein wird, hat sonach alle Gelegenheit, die Leiftungen der Truppen gründlich zu prüfen.

Sierbei ift freilich der Wunsch auszusprechen, daß das Schulbataillon nicht blos auf dem Exerzirplat, sondern z. B. am Nachmittag-auf dem Terrain manövrire, eine Vorpostenaufstellung nehme und dergleichen mehr.

Um lesten der 28 Schul- (4. Sonn-)tage wäre dann am zeitigen Morgen oder nach dem Frühgottesdienst die Detailinspeftion der Bewasfnung, Ausrüstung, Befleidung und des Inhaltes des Tornisters vorzunehmen.

Nach diefer hat die Entlaffung des Schulbatail. lons zu erfolgen.

Am Schluß der Löfung des erften Theils der vorliegenden Frage foll in Folgendem diejenigen Boraussehungen und Bedingungen, vermöge deren der Infanterierefrut im gesehlichen Minimum von 28 Tagen felddienstfähig zu machen ift, zusammengefaßt werden:

- 1. Centralisation des Unterrichtes und womöglich Rasernirung der Refruten, sowie Abhaltung der Schule innert 28 auseinanderfolgender Tage.
- 2. Die Exerzirflaffen find nicht ju ftart (durchichnittlich etwa ju 12 Mann) ju machen.
- 3. Die Mannschaft wird sofort am Ginruckungstage möglichft vollständig bewaffnet und aus= gerüftet.
- 4. Es ift ein angemessener Bechsel von theoretischem und praftischen Unterricht durchzuführen. Auch soll bald möglichst eine Berbindung des Unterrichts ohne und mit Gewehr eintreten.

- 5. Die im Reglement jufammengestellten Uebungen find nicht alle von gleicher Bedeutung für die Feldtüchtigfeit des Mannes. Daber find die einen oft, die andern felten zu üben. Sierüber hat der Tagesbefehl (oder eine be= fondere auszugebende furze Exergirdisposition) das Möthige anzuordnen.
- 6. Die Inftruftion muß dabin abzielen, ben Mann fobald als möglich felbftftändig ju machen. Daber follen die Refruten wenigstens mabrend der zweiten Schulhälfte das Pupen und Reinigen von Waffen und Ausruftungsftucken, das Tornisterpacken und Kaputrollen nicht mehr unter der fpeziellen Aufficht der Unterinstructoren vornehmen und ift fich nur ju überzeugen, daß fie in diefen Dienftverrichtungen binreichende Siderheit erlangt haben.
- 7. Auf die Theorie im Zielschießen und das Zielschießen selbst ist die größte Sorgfalt zu verwenden.
- 8. In der zweiten Schulhälfte ift der Mann an das Tragen des wirflich gepacten Tornifters allmälig ju gewöhnen.

Glauben wir hiermit für alle diejenigen, welche dem durchschnittlich febr bedeutenden Grad praftifcher Unstelligkeit unfrer Mannschaft aus eigner Erfahrung fennen, den Beweiß geliefert ju haben, daß es auf dem angedeuteten Wege möglich ift, den Refruten im gesetlichen Minimum von 28 Tagen felddienftfähig zu machen, fo foll doch damit nicht die Bunschbarfeit einer längeren Dauer der Refrutenschule in Abrede gestellt werden. Man wird fich unbedingt dazu verfteben muffen, fobald die Idee, die gefammte Infanterie mit einer befferen Schiefwaffe ju verfeben, fich verwirflicht, weil dann das Bielschießen ein bei weitem größeres Quantum Zeit erfordert, als man bisber auf diefen wichtigen Dienstzweig verwendet hat.

"Wie fann in Schulen und Wiederholunasfurfen für praktische Anstelligkeit und größere Gelbstständigkeit von Offizieren und Unteroffizieren Befferes geleiftet werden, als dieß gegenwärtig der Fall ift?"

Saben bisher die Schulen und Wiederholungsfurfe bezüglich der praftischen Anfielligkeit und Gelbftftandigfeit der Offiziere und Unteroffiziere nicht die Ergebniffe geliefert, welche trop der furgen Dauer diefer Rurfe erwartet merden fonnten, so ift unter den Urfachen dieser unerfreulichen Bahrnehmung in erfter Linie die betreffs der Cadres übliche Instruktionsweise, sowie die eigentliche Stellung, welche diefelbe dem Cadre anzuweifen pflegt, ju bezeichnen.

Eine Instruftion, welche übersieht, daß sie selbst nur Mittel, nicht aber Zweck fein foll, welche fowohl im Bereich des praftischen Unterrichtes wie des inneren Dienftes und von Anfang bis ju Ende der Schulen und Wiederholungsfurfe Alles felbft anordnen und felbst ausführen will, welche feine

offiziers anstrebt, sondern — ftets nur die gelegentlich der eidg. Inspektion auf dem Exergirplat ju erringenden Triumphe im Auge - beftiffen ift, diefelben wie Marionetten am Fadchen zu leiten wird immer in den ermähnten Beziehungen geringe Refultate erzielen.

Um Befferes ju leiften und in ihre eigne Stellung und Aufgabe mabrend der Schulen und Wiederholungsfurse richtig ju murdigen, muß fie fich zuvörderft die Unterschiede flar machen, welche zwischen diesen beiden Uebungen bestehen.

In die Schulen werden neu beforderte Offiziere, Unteroffiziere und Rorporale fommandirt oder solche, deren bisberige militärische Leiftungen auffallend mangelhaft gewesen find. Ueberdieß ift die Mannschaft durchgebends neu und foll bier ihre militärische Ausbildung in allen Dienstzweigen bis jur Reldtüchtigfeit erhalten. Um defiwillen find die Schulen von bedeutend langerer Dauer, als die Wiederholungefurfe; denn diefe bezwecken nur, wie schon ihr Name befagt, eine Repetition bes bereits Erlernten. Ueberdieß find die Cadres der Schulbataillone aus Offizieren, Unteroffizieren und Rorporalen aller Bataillone - (und zwar, gemäß den oben ermähnten Urfachen, von febr verschiedenen militärischen Vildungegraden) - jufammengefest und anfänglich einander, wenigstens jum Theil, vollftändig fremd. Für die Wiederholungefurfe bingegen treten die betreffenden Bataillondeadres schon mit fester organischer Gliederung in den Dienft. Auch ift bis auf einen gewiffen Bunft die Befanntschaft des Kommandanten mit der militärischen Qualififation seiner Offiziere und diefer mit derjenigen der Unteroffiziere und Rorporale vorauszusegen.

hieraus ift im Allgemeinen die Folgerung ju gieben, daß die Infruftion mabrend der Schulen fowohl bezüglich des inneren Dienstbetrichs, wie des praftischen Unterrichtes mehr in den Bordergrund ju treten und felbithätiger einzugreifen bat, als mährend der Wiederholungsfurse. Aber eine rationelle Miliginfruftion wird felbft in den Schulen und noch mehr in den Wiederholungsfurfen diefes Gingreifen, diefe Celbfttbatigfeit auf das chen nur nothwendige Minimum ju reduziren fuchen, um die Offiziere und Unteroffiziere moglichst praftisch anstellig und selbstständig zu machen.

Wir glauben dieses nothwendige Minimum, auf welches fich die Instruktion beschränken foll, bei Behandlung des erften Theils der vorliegenden Frage schon fo erschöpfend behandelt zu haben, daß wir bier, um Biederholungen ju vermeiden, im Allgemeinen auf das bereits im I. Theil Gefagte verweisen durfen. Man wird fich erinnern, daß wir bestrebt gemesen find, sofort mit Gintritt der Cadres in die Refrutenschule das gange innere Diensigetriebe benfelben ju überlaffen und ihnen auch mährend der praftischen Uebungen möglichst Gelegenheit zur felbstiffandigen Führung der Truppe ju gewähren. Daber beschränfen wir uns bier nur auf einige Andeutungen bezüglich berjenigen Restufenweise Fortbildung des Offiziers und Unter- | frutenschulen, welche nicht in 28 aufeinanderfolgenden Tagen, sondern — nach völlendeter Bezirksinstruktion der Mannschaft — in 18—20 Tagen abgehalten werden.

In diefe (Militar.) Schulen rudt in der Regel das Cadre einige Tage vor der Mannschaft ein und diefe mird fofort bei ihrem Gintritt in Schulfompagnien formirt. Sie hat überdieß noch gar feinen Unterricht im Tornifterpacken und Raput. rollen erhalten. Daber muß hier die Inftruftion, wenigstens mabrend ber erften Schulmoche, in den Obliegenheiten des inneren Dienftes (dem Pupen und Reinigen von Waffen und Ausruftung, dem Tornifterpacken und Raputrollen), unterrich. tend auftreten. Aber es ift baldmöglichst und sowie die Mannschaft in diesen Verrichtungen hinreichende Sicherheit erlangte, nach den im I. Theil aufgestellten Grundfägen ju verfahren, b h. man foll ten Refruten zwischen der Tagwache und der Morgensuppe menigstens eine Stunde und vor dem Nachmittagsausrücken eine balbe Stunde für diefe alltäglich wiederfebrenden Befchäfte des inneren Dienstes überlaffen und den Offizieren und Wachtmeistern vom Tag die Beaufsichtiaung übertragen.

Dann und wann vorzunehmende genaue Inspettionen beim Aufftellen zum Aubrücken haben den Schulkommandanten und die höheren Instruktionstionsoffiziere zu überzeugen, ob die Offiziere vom Zag ihre Schuldigkeit gethan oder nicht.

Auf diefe Beife wird der Diensteifer der Offiziere und Unteroffiziere in höherem Grade angeregt, das Bewußtsein ihrer Berantwortlichkeit lebendiger erhalten werden, als wenn während der ganzen Schulzeit die Ingruftoren und Unteringruftoren das Detail des inneren Dienstes versehen und sich bis zum Moment des Ausrückens nicht einen Augenblick von den Unteroifizieren und Mannschaften der Rompagnie entfernen. Auch gibt es in dem inneren Dienftbereich eine Menge Borfommniffe, deren Erledigung felbiffandigen Entschluß und felbiffandiges Sandeln Seitens der Dberen beansprucht. Daber wird man in fonfequenter Durchführung des Grundfages, den inneren Dienstgang möglichst bald und möglichst vollständig den Offizieren und Unteroffizieren zu übertaffen, schon einen bedeutsamen Fortschritt jum Beffern erblicen muffen.

Auch bezüglich der Art und Weise, wie die praktischen Uebungen während den Refrutenschulen einzurichten sind, um die Offiziere und Unteroffiziere praktisch anstelliger und selbständiger zu machen, fann hier auf die Erörterungen des I. Theils Bezug genommen werden Man wird aus dem dort aufgestellten Plane erseben:

- 1. Daß die Zeit, während deren die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft durch die Inüruftoren instruirt und fommandirt werden, nur auf das unumgänglich nöthige Quantum beschränft ift.
- 2. Daß nicht blos für die Offiziere, sondern auch für die Unteroffiziere schon am ersten Tage Kommandirübungen angeordnet und die älteren Unteroffiziere zur Instruktion der jüngeren und der Korporale verwendet werden sollen.

- 3. Daß mahrend dreier Bormittage die Kompagnien durch ihre Hauptleute (unter theils weiser Abwechselung derfelben mit den Oberund Unterlieutenanis) die B. und R.-Schule zu üben haben. Hierbei sollen die Unteroffiziere und Korporale öfters ihre Pläße als Kührer wechseln und selbst als Zugschefs verwendet werden um nicht blos fommandiren, sondern auch die Ausführung des Kommandos durch die Mannschaft überwachen zu lernen.
- 4. Auch die an den Nachmittagen diefer Schultage vorgeschriebenen Uebungen des leichten, des Feldwach und Marschsicherheitsdienstes hat nunmehr die Mannschaft möglichst unter den Befehlen ihrer Offiziere und Unteroffiziere vorzunehmen. Die letteren sollen hiers bei selbstständig als Chefs kleiner Abtheilungen oder Patrouillen fungiren.
- 5. Diefelben Grundfäße find bis an's Ende der Schule (für die Uebung der Bataillonsschule und der Lokalgefechte) jur Geltung gebracht. Auch ift
- 6. während der ganzen Schulzeit, soviel als thunlich, d. h. bis zum Beginn der Uebung der Bataillondschule auf einen angemessenen Wechsel des theoretischen und praktischen Unterrichts Bedacht genommen und zu möglichster Erhaltung der Aufmerksamkeit der Offiziere und der Truppe wiederum im Bereich der praktischen Uebungen selbst eine wohlthuende Abwechselung des Uebungsgegenstandes (z. B. Vormittags: Kompagnie- oder Bataillondsschule, Nachmittags: leichter oder Feldwachdienst) vorgeschrieben.

Fügen wir dem Allem noch die Bemerkung bei, daß den besonders fähig erscheinenden Offizieren durch Refognoszirungen und Gesechtsberichte Gelegenheit gegeben werden soll, ihr militärisches Urtheil zu bilden, ihre Kenntnisse zu erweitern, so dürfte mit dieser Refapitulation der schon im ersten Theil ausgesprochenen Grundsäpe zugleich der zweite Theil der vorliegenden Frage bezüglich der zweckmäßigeren Sinrichtung der Schulen für praktische Anstelligkeit und größere Selbsissandigseit von Offizieren und Unteroffizieren erledigt sein.

Für die Wiederholungsfurse rückt in der Regel zuvörderst das Cadre allein ein. Man repetire mit demselben prüfungsweise in der ersten für den theoretischen Unterricht bestimmten Morgenstunde die Obliegenheiten der verschiedenen Grade im Bereich des inneren Dienstes und beschränke sich im Uebrigen auf die allgemeine Ueberwachung des Dienstzweiges, d. h. man gewähre den Ofsizieren und Unterofsizieren vollständig die ihnen vermöge der organischen Gliederung der Truppe zusommende Stellung mit all ihren Pflichten und all ihrer Berantwortlichseit

Man verliere nicht fostbare Stunden mit einem theoretischen Repetiren der B. und A.- und der Bataillonsschute. Da bei diesen Theorien nur das Gedächtnif in Anspruch genommen wird, so er-

muden fie auf die Dauer, ohne besonderen praf. tischen Rugen ju gemähren. Man übe die für die Feldtüchtigfeit der Truppe bedeutungevollften Ar tifel diefer Schulen, welche das Reglement felbft (f. einseitende Bemerfungen gur Bataillonefchule) anführt, praftifch (mit Schnuren) und grund. lich und durcheile nicht im Fluge den gangen Umfang diefer Schulen. (hierüber bat eine furze Exergirdisposition, wie fie schon im I. Theil ermahnt worden, das Nötbige festguftellen.)

Auf diefe Beife merden fpater bei den Uebungen mit der Mannschaft die Offiziere und Unteroffiziere ihre Obliegenheiten als Chefs und Führer gut ju erfüllen im Stande fein.

Die für den theoretischen Unterricht zu erübrigende Zeit verwende man vorzugsweife gur Biederholung des Feldmachdienstes und fuche die Of. figiere und Unteroffigiere mit diefem wichtigen Dienstzweige mehr und mehr vertraut zu machen. Benigstens einen halben Tag jedes Biederholungsfurfes follte der praftischen Uebung deffelben gemidmet werden.

Bei dem Ginrucken der Mannichaft foll die Inftruftion ebenfalls nicht felbitbandelnd in die Ginrichtung des inneren Dienstes der Kompagnien eingreifen, sondern fit nur übermachend verhalten. Auch die praftische Uebung der Manuschaft durch Infruftoren im Bereich ber Goldaten. und P. und R. Schule ift auf etwa einen halben Tag zu beschränken. Weiterbin soll fie möglichst durch Offiziere felbit fommandirt werden.

In folgerechter Durchführung der gelegentlich des Refrutenunterrichtes entwickelten Grundfage verlangen wir auch bier, daß dem Goldaten eine Stunde zwischen der Tagwache und Morgensuppe jum Bugen u. f. w. unter Aufficht der Offiziere und Bachtmeifter vom Tag überlaffen werde. Ift die Tagmache 125, so ware also die Zeit von 5-6 in diefer Beise zu verwenden. Bon 6-7 (d. b. bis jur Morgensuppe) hat dann eine Stunde theoretischer Unterricht (namentlich Wiederholung der Schildwachobliegenheiten im Feldwach- und Wachdienfte) ju erfolgen.

Babrend der Biederholungsfurfe fann von einem zwischen die praktischen Uebungen einzuschiebenden theoretischen Unterricht abgesehen werden. Dagegen soll auch hier in den praktischen Uebungen ein angemeffener Bechfel eintreten. Go maren j. B. die Vormittage den Schulen, die Nachmittage dem leichten und Feldwachdienfte, so wie dem Marsch mit Sicherheitstrupp zu widmen.

Im Bereich diefer praftischen Uebungen hat fich dann die rationelle Leitung des Rurfes gan; besonders zu bethätigen. hier soll fie den Wetteifer zwischen den Rompagniechefs anzuregen suchen, der Befähigung, dem Chrgeiz der Offiziere Gelegenbeit geben fich zu bethätigen. Spezielle Aufträge an die Rompagniechefs, j. B. felbstffandige Quemabl der für die Aufstellung einer Feldmache und ihrer Bormachen geeignetsten Punfte, Beurtheilung über die etwa erforderliche Zahl von Schildmachen Tag und bei Nacht, Angabe der bei einem Angriff der Borpoften aus diefer oder jener Richtung ju ergreifenden Magregeln u. f. w. follen diefen Belegenheit geben, nach eignem Ermeffen zu urtheilen und ihren militärischen Blick ju schärfen.

Auf diefe Beife wird, wenigstens für die Offiziere, der Wiederholungsfurs zugleich zum Fortbildunggunterricht.

Bährend der Wiederholungsfurse der Ausjügerbataillone foll momöglich ein ganzer Tag für eine größere Marfch. und Gefechtsübung bestimmt merden. Dagegen ift es bei der furzen Dauer der Refervebataillonsfurfe zwedmäßig, in jedem Sabre einen Dienstzweig gang befonders jum Gegenstand der Uebungen zu machen und diefen dann um fo grundlicher ju betreiben. Go fonnte j. B. in dem einen Jahre die Kompagnie- und Batailloneschule. in dem andern der Feldwachdienft bebandelt und hiermit planmäßig abgewechselt werden.

Diefe Undeutungen werden über die zwedmäßigere Ginrichtung der Wiederholungsfurse binreichenden Aufschluß gewähren.

Aber die erörterten Uebelstände der bisberigen Infruftionsweise und es nicht allein, welchen die geringe Fordeiung ber praftischen Unstelligfeit und Selbstffandigfeit der Offiziere und Unteroffiziere juguschreiben ift. Bielmehr muffen als weitere hemmniffe in diefer Beziehung erwähnt werden:

1. Die bisherige Seltenheit größerer Truppenzusammenzüge. Da deren 3med. mäßigfeit neuerdings allgemein anerfannt ift, fo bedarf es hier feines besonderen Nachweises ihrer boben Bedeutung für die praftische Unftelligteit der Militars aller Grade.

Aber es ift abgesehen von den größeren eidg. Truppenübungen jedenfalls wünschbar, daß die Kantone, welche mehrere Bataillone Auszug und Referve fellen, deren Wiederholungsfurfe menigftens innerhalb einiger Sabre einmal jusammen abhalten laffen. Die Ubung eines einzelnen Bataillons fann nimmermehr den Offizieren und Unteroffigieren ein anschauliches Bild von den Bewegungen des Bataillons in der Brigade, dem Berhaltnif des Theils jum Gangen, gemabren. Auch die Befechtbübungen des einzelnen (hierfür in zwei Theile getheilten) Bataillons muffen auf die Dauer megen der Schwäche der Abtheilungen an einer gewiffen Ginformigfeit leiden, da fie fich nur auf Lofalgefechte von geringerer Ausdehnung gu erfrecen vermögen.

2. Die Jahreszeit, in welcher hier und da die Wiederholungsfurse abgehalten werden. Gelbft in den Rantonen mit nur einem oder einigen Bataillonen Kontingentsftarte nimmt man die Rurse mabrend des Commers, d. b. ju einer Zeit vor, wo die Frucht noch auf dem Felde ift, die Biefen nicht betreten werden durfen. Sierburch entfieht der große, gewichtige Rachtheil, daß die praftischen Uebungen fast ausschließlich auf den Exergirplat beschränft find, daß von einem Manovriren des Bataillons außerhalb deffelben, zu geböriger Beobachtung einer Terrainstrecke bei | von einer dem Terrain gemäß zu nehmenden Bor=

postenaufstellung, von einer wirklichen Uebung des Marschsicherheitsdienstes nicht die Rede sein kann. Durch den nothdürftig auf dem Exerzirplaß anzugreisenden formellen Theil der letteren wichtigen Dienstzweige werden die Begriffe der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten mehr verwirrt, als berichtigt und geläutert. Deshalb sollen die Wiesderholungsturse möglichst im Herbst abgehalten werden, wo man mit dem Bataillon die Strafen verlassen und guerfeldein marschiren darf, ohne sofort dem Gespenst der Landentschädigung zu besgegnen.

Nur für die Schule ift das Frühjahr aus den früher erörterten Gründen, die geeignetste Zeit.

um übrigens die Truppe bezüglich des Berhaltens im Kantonnement eine für die praftische Unstelligkeit derselben im Felde durchaus nicht bedeutungslose Erfahrung machen zu lassen, sollten die Kurse der Bataillone wenigstens von Zeit zu Zeit einmal nicht in der Kaserne, sondern auf dem Lande in Kantonnements abgehalten werden.

3. Das im Bergleich mit der gangen Dauer des Rurfes verbältnifmäßig große Quantum Zeit, welches in der Regel die eidg. Inspettion beansprucht:

In diefer hinsicht genüge es, den Wunsch auszusprechen, daß der betreffende eidg. Inspektor durch sein Erscheinen den Unterricht so wenig als möglich beeinträchtige und — falls er nicht erst am letten Tag des Kurses sich einstellt — sich begnüge, den von der Truppe nach dem Unterrichtsplanvorzunehmenden Uebungen beizuwohnen, welche ihm immerbin ein Urtheil über deren Leistungen verstatten.

Benn nachstdem aller Orten die eig. Inspettion von der Anficht ausgeht, daß fie Milizen vor fich hat, die für den Krieg und nur für den Krieg ausgebildet werden; wenn fie daber ihr Augenmerf vorzugsweise ben Gegenständen zuwendet, welche für die Feldtüchtigfeit der Truppe von Bedeutung find; wenn fie die Milizbaraillone nicht blos auf dem Erergirplag muftert, fondern in verschiedenem Terrain manovriren läßt; wenn fie bei der liebung des Vorpoftendienftes dem Kommandanten und den Rompagniechefs durch angemeffene Aufträge (g. B. felbiffandige Auswahl von Aufstellungen nach Dag. gabe einer allgemeinen Supposition) Belegenheit gibt, ihre militärische Tüchtigfeit ju bethätigen, fo wird fie in wirksamfter Beife das Ihrige gur Körderung der praktischen Anstelligkeit und Selbstftändigfeit der Offiziere und Unteroffiziere beitragen.

Beantwortung der Preisfrage des Vorstandes der eidgenöfsischen Militärgesellschaft von Herrn Oberst Brugger.

"Bie ift im Allgemeinen der Unterricht der Infanterierekruten einzutheilen, und wie foll derfelbe beschaffen sein, wenn der Rekrut im gesetzlichen Minimum von 28 Tagen felddienstfähig werden foll? Wie kann ferner in Schulen und Wieder-

postenaufstellung, von einer mirklichen Uebung des Marschscherheitsdienstes nicht die Rede sein kann. Bere Selbstständigkeit von Offizieren und Unter-Durch den notbdurftig auf dem Exerzirplat anzuoffizieren Besseres geleistet werden, als dies gegengreifenden formellen Theil der letteren wichtigen wärtig der Kall ift?"

Diefe Grage gerfällt in zwei Theile:

- 1. Wie fann in Zeit von 28 Tagen ein Refrut feldbienstfähig gemacht werden? und
- 2. Wie läßt fich der Unterricht der Offiziere und Unteroffiziere vervollfommnen?

A. Allgemeine Betrachtungen.

Wir halten namentlich die erfte Frage für eine wichtige, und die Realisirung der durch dieselbe aufgestellten Forderung für sehr schwierig. Wozu in allen Staaten Monate verwendet werden, sollen in der Schweiz Wochen genügen. Die Möglichkeit dazu scheint uns nur dann vorhanden, wenn

- 1) Der Militärgeist im ganzen Volke durch alle passenden Mittel erweckt, verbreitet und erhalten wird; wenn die schweiz Jugend schon früh durch gymnastische und militärische Uebungen gefräftigt, geistig und förperlich gewandt und rüstig herangebildet wird.
- 2) Wenn die Unterrichtsfächer auf das für den Krieg Nothwendige und Zweckmäßige reduzirt werden.
- 3) Wenn die Unterrichtsmethode in Abmeichung von der Pedanterie und dem Paradezieng fichender Heere nur dahin zielt, Coldaten zu bilden, die, von ihrer wichtigen Unfgabe durchdrungen, mit freudigem Bewußtsein ihre schweren Pflichten erfüllen.

In Bezug auf die erfte Frage ift die Beantwortung folgender Borfrage für die Urt der Ertheilung des Refrutenunterrichts von wesentlichem Einfluß:

Soll derfelbe in den Bezirfen oder in einer Stadt (Garnifon) Statt finden?

Die Abhaltung des Refrutenunterrichts in den Bezirken, zuerft klassenweise. dann durch Konzenstrirung in Kompagnien und zulest in Bataillone in Berbindung mit den entsprechenden Sadres— nach der sinnigen und rationellen Weise, wie Herr Rüstow dieselbe in seinem Werke "die Organisation der Heere" im 7. Kapitel so klar und trefflich dargestellt hat — gewährt folgende wesentliche Bortheile:

- a. Diese Art der Lgaerung in Baraken oder auch in engen Kantonnementen — entspricht den Lagen und Verhältnissen des Krieges beffer als Garnisonen.
- b. Die Evolutionen und verschiedenen Gefechtsverhältnisse fönnen leichter auf das Terrain in seinen mannigfaltigen Formen angewandt werden (bei zweckmäßiger Auswahl der Lagerorte), als in Garnisonen, in Hauptstädten, deren Umgebungen gewöhnlich start fultivirt
- c. Der junge Goldat findet weit von Garnisonsftaten meniger Zerftreuungen, lebt folglich mehr feinem Dienste.